

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/777

Overath, den 22.11.2022

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichterstatter:
Spanier, Simon

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Betriebsausschuss

06.12.2022

Stadtrat

14.12.2022

Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 2023

| | |
|---------------------------|------|
| Finanzielle Auswirkungen? | ja |
| Geschäftsjahr | 2023 |
| Kostenart | |
| Kostenstelle/Projekt | |
| Gesamtansatz | 0,00 |
| Bedarf | 0,00 |
| Erträge | 0,00 |
| Jährliche Erträge | 0,00 |
| Kosten | 0,00 |
| Jährliche Folgekosten | 0,00 |
| Bemerkungen | |

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung der Beratungen des Betriebsausschusses vom 06.12.2022.

Die Satzung wird dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 sind die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren anzupassen. Die entsprechenden Änderungen wurden in den §§ 10 a und 11 a der beigefügten Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath vom 15.12.2021 vorgenommen. Die Schmutzwassergebühr (Leistungsgebühr) wird dabei gegenüber dem Abrechnungsjahr 2022 von 3,46 €/m³ auf 3,91 €/m³ erhöht. Die um die Verbandslasten reduzierte Gebühr für die Mitglieder des Aggerverbandes wird von 1,82 €/m³ auf 2,27 €/m³ erhöht. Die Niederschlagswassergebühr wird von 1,12 €/m² auf 1,18 €/m² erhöht.

§ 10 a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt 3,91 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser.“

§ 10 a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Solange bei einzelnen Grundstücken oder einzelnen Ortslagen vor Einleitung der Abwässer in Abwasseranlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder ein Abgabepflichtiger selbst von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 auf 2,27 €.“

§ 11 a erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m²) bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 11 pro Jahr 1,18 €.“

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Simon Spanier
Betriebsleitung